

RS Vwgh 2005/5/25 2003/08/0028

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.05.2005

Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §225 Abs3;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2000/08/0008 E 23. Februar 2000 RS 3 (Hier: Die Anerkennung von Beiträgen als wirksam entrichtet kommt gemäß § 225 Abs.3 ASVG nur in jenen Fällen in Betracht, in denen gerade keine freiwillige Versicherung vorliegt, weil die zuletzt genannte Bestimmung auf das Bestehen einer Pflichtversicherung abstellt.)

Stammrechtssatz

Die Entrichtung der Beiträge ist Voraussetzung für eine nachträgliche Anerkennung der Wirksamkeit dieser Beiträge gemäß § 225 Abs 3 ASVG (Hinweis E 21.3.1985, 84/08/0010).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2003080028.X01

Im RIS seit

20.07.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at